



## **Anschlags- und Plakatierungsverordnung vom 30. November 2001**

Die Stadt Roth erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), zuletzt geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Roth zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakattafeln, sowie Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Roth vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Roth Plakattafeln aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen tragen die dabei entstehenden Kosten anteilig. Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/ Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - wahrgenommen werden können.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Roth kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Diese ist beim Ordnungsamt rechtzeitig anzumelden.
- (3) Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Das Aufstellen der Tafeln ist der Stadt Roth spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufstellen anzuzeigen. Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen zwei Tagen, zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Weitere Bestimmungen**

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Roth bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € (eintausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. die bisherige Verordnung vom 07.08.1995 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

Roth, den 30. November 2001

gez. Erdmann

Richard Erdmann  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 27. November 2001 vom Stadtrat beschlossen.  
Sie wurde am 05.12.2001 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung, Nr. 282 am 05.12.2001 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.